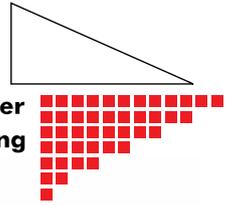


# ANKOMMEN

UND INTEGRATION GESTALTEN

Deutscher  
Bundesjugendring





# ASYLRECHT

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht allein auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt. Es hat als Grundrecht Verfassungsrang und ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.

Politisch Verfolgte ... Politisch ist eine Verfolgung, wenn sie einem Menschen wegen seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder wegen für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Menschenrechtsverletzungen zufügt. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde im umfassenderen Sinne.

Die Einschränkung folgt prompt: Nicht jede negative staatliche Maßnahme - selbst wenn sie an eines der genannten persönlichen Merkmale anknüpft - stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Menschenrechtsverletzung handeln. Andererseits muss

sie in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betreffenden aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner\_innen des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für Asyl ausgeschlossen.

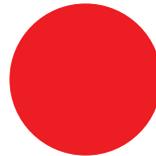
Und damit nicht genug Hürden: Bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung als Asylberechtigter ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Ausweisung in diesen Drittstaat nicht möglich ist.

# ANKOMMEN IN DEUTSCHLAND

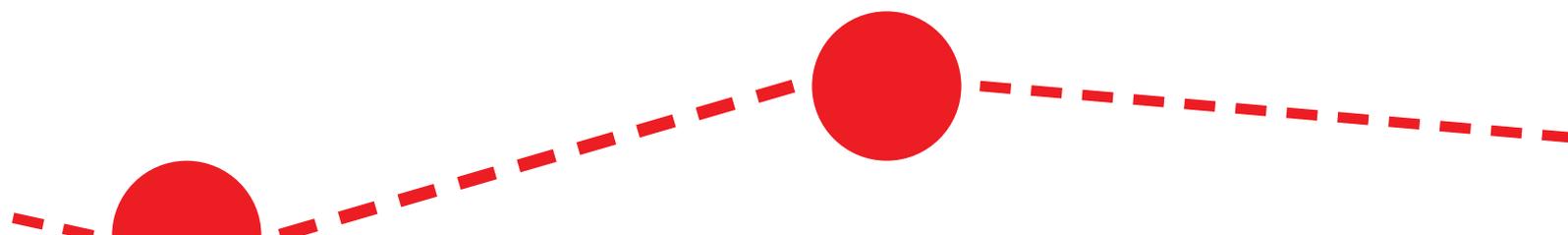


Flüchtlinge und damit Asylsuchende müssen sich bei ihrer Ankunft in Deutschland bei einer staatlichen Stelle melden. Das kann zum Beispiel die Polizei sein, eine Grenzbehörde oder eigens eingerichtete Anlaufstellen.

Dort erklären sie, dass Sie einen Asylantrag stellen möchten. Die Mitarbeitenden einer staatlichen Stelle vermitteln die Unterbringung in einer nahegelegenen Aufnahmeeinrichtung. Wer sich nicht meldet, hält sich illegal in Deutschland auf und läuft Gefahr, abgeschoben zu werden.

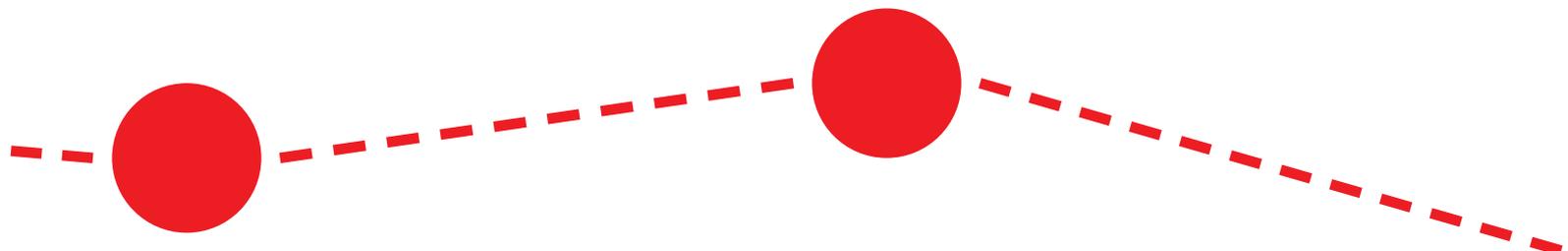


Zunächst werden Flüchtlinge in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende untergebracht. Hier werden sie versorgt und bekommen erste Informationen. Für sie wird dort eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende“ ausgestellt. Dieser Schritt erfordert Angaben zur Identität und ist notwendig. Ohne diesen Schritt kann das Asylverfahren nicht beginnen.



Asylsuchende können nicht frei wählen, in welchem Bundesland sie untergebracht werden – sie werden einem Bundesland bzw. einer Unterkunft zugeteilt, gestützt auf mehrere Kriterien und mit Hilfe des Systems EASY (Erstverteilung von Asylberechtigenden). Diese Zuteilung ist verbindlich. Widersetzt sich jemand dieser Zuteilung, kann der Asylantrag nicht bearbeitet werden, Asylsuchende gefährden ihren legalen Aufenthalt in Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das über den Asylantrag entscheidet, ist in allen 16 Bundesländern vertreten. Das Asylverfahren wird überall in Deutschland nach den gleichen Regeln bearbeitet. In Ausnahmefällen können persönliche Umstände, wie z.B. enge familiäre Bindungen, bei einer Entscheidung über die Verteilung berücksichtigt werden.

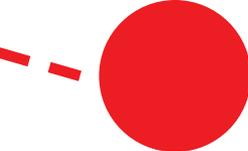
Die Aufnahmeeinrichtung, der Flüchtlinge zugewiesen werden, ist für die Versorgung, Unterkunft sowie ärztliche Betreuung zuständig. Nur in der Aufnahmeeinrichtung ist der Lebensunterhalts gesichert. Hier erhalten Asylsuchende auch Informationen über das weitere Verfahren und erfahren, welche Außenstelle des Bundesamts zuständig ist. Meist befindet sich diese in direkter Nähe der Aufnahmeeinrichtung.



Den Asylantrag muss Ein Flüchtling persönlich beim Bundesamt stellen. Dazu muss das Bundesamt die persönlichen Daten aufnehmen. Flüchtlinge werden außerdem fotografiert und es werden Fingerabdrücke abgenommen (Kinder unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen). Die Daten werden verglichen mit Asylsuchenden, die bereits beim Bundesamt erfasst sind, sowie mit dem Ausländerzentralregister. Außerdem wertet das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke aus. Sie werden zudem mit Hilfe eines Systems abgeglichen, das Fingerabdrücke europaweit erfasst. Damit soll überprüft werden, ob der Bewerber bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat.

Das Verfahren ist Voraussetzung für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (Ausweisdokument). Das Dokument weist Flüchtlinge gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Kann ein Flüchtling diesen Nachweis nicht führen, kann der Aufenthalt in Deutschland gegebenenfalls zwangsweise beendet werden.

Das Bundesamt prüft, ob Deutschland oder ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig ist. Diese Zuständigkeitsprüfung auf der Grundlage der sogenannten Dublin-Verordnung ist geltendes Recht in den Staaten der Europäischen Union (EU), Norwegen, Island, der Schweiz sowie Liechtenstein. Geprüft wird, damit jeder Asylantrag innerhalb der EU nur von einem Staat bearbeitet und Doppelprüfungen vermieden werden. Das Bundesamt klärt daher, wann und wo jemand in die EU eingereist ist. Es befragt zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den für den Antrag zuständigen Mitgliedstaat sprechen. Es ist zwingend, dass sich Flüchtlinge in dem Staat registrieren lassen, den Sie zuerst betreten. Viele Familien werden auf der Flucht getrennt – nur wenn sie sich registrieren lassen, ist eine Familienzusammenführung tatsächlich möglich.



Flüchtlinge werden von Mitarbeitenden des Bundesamtes grundsätzlich persönlich zu ihren Asylgründen befragt.

Dabei werden Dolmetscher\_innen eingesetzt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Asylsuchende können sich von einem Rechtsanwalt zur Anhörung begleiten lassen. Nach der Anhörung prüft das Bundesamt, ob die geschilderten Gründe zum Schutz in Deutschland berechtigen. Asylsuchende erhalten vom Bundesamt eine schriftliche Entscheidung über ihren Asylantrag.

Werden sie anerkannt, erhalten sie zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel. Nach drei Jahren wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die Gründe für die Anerkennung nicht weggefallen sind. Wird der Antrag rechtskräftig abgelehnt, müssen Asylsuchende Deutschland zum benannten Termin verlassen. Läßt jemand diese Frist verstreichen, wird nötigenfalls zwangsweise rückgeführt.

*Während das Asylverfahren läuft, dürfen sich Asylbewerber\_innen im Bundesgebiet aufhalten. Nachdem sie ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Sie ist räumlich auf den Bezirk beschränkt, in dem sich die Erstaufnahmeeinrichtung befindet, die eine\_n Asylbewerber\_in aufgenommen hat. In einigen Bundesländern wurde diese Beschränkung inzwischen aufgehoben. Das Bundesamt informiert über den Ablauf des Asylverfahrens sowie über die Rechte und Pflichten im Verfahren.*

*Quelle: BAMF*



# UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE GEFLÜCHTETE

Als „Minderjährige“ werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Asylverfahren definiert, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ein\_e Minderjährige\_r, die\_der ohne Begleitung eines für sie\_ihn verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreist oder nach der Einreise dort ohne Begleitung zurückgelassen wird, wird als Unbegleitete\_r Minderjährige\_r definiert.

## ANKUNFT UND AUFNAHME

Unbegleitete Minderjährige, die nach dem 1. November 2015 in Deutschland eingereist sind, werden durch das örtlich zuständige Jugendamt zunächst vorläufig in Obhut genommen. Um ein gutes Aufwachsen sicherzustellen und um die Belastungen der Kommunen gerecht zu verteilen, werden sie anschließend – sofern keine Gründe dagegen sprechen – nach ihrer Ankunft bundesweit verteilt. Das Verteilungsverfahren wird innerhalb von 14 Tagen durchgeführt.

## VORLÄUFIGE INOBHUTNAHME

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden unbegleitete Minderjährige bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung untergebracht. Geeignete Personen können Verwandte oder Pflegefamilien sein, geeignete Einrichtungen hingegen sind in der Regel sogenannte Clearinghäuser, die auf die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen spezialisiert sind oder Jugendhilfeeinrichtungen.

In dieser Zeit findet das sogenannte Erstscreening statt. Dabei hat das Jugendamt einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick auf die physische und psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde. Außerdem ist nach Verwandten im In- und Ausland zu fragen, um die Möglichkeit der Familienzusammenführung feststellen zu können. Bestehen enge soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten Minderjährigen, prüft das Jugendamt, ob eine gemeinsame Verteilung und Unterbringung der jungen Menschen notwendig ist. In der Regel wird eine ärztliche

Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Minderjährigen eingeholt.

Des Weiteren stellt das Jugendamt das Alter der unbegleiteten Minderjährigen fest. Die angewendeten Methoden sind unterschiedlich und reichen von einer reinen Altersschätzung über eine körperliche Untersuchung bis zu radiologischen Untersuchungen der Handwurzel, des Gebisses oder des Schlüsselbeins.

Das Bundesamt übernimmt in der Regel das vom zuständigen Jugendamt festgesetzte Alter.

Bei der Verteilung ist sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum zugewiesenen Jugendamt begleitet und einer Fachkraft dieses Jugendamts übergeben werden.

## INOBHUTNAHME

Nach der Verteilung ist das Jugendamt, dem die unbegleiteten Minderjährigen zugewiesen wurden, für ihre weitere Inobhutnahme zuständig. Auch hier werden die unbegleiteten Minderjährigen entweder bei einer geeigneten Person (z. B. Verwandte oder Pflegefamilien) oder in einer geeigneten Einrichtung (z.B. Clearinghäuser) untergebracht.

Während der Inobhutnahme findet die Beantragung einer Vormundschaft, die medizinische Untersuchung, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs sowie die Klärung des Aufenthaltsstatus statt.

Die Clearinghäuser oder Jugendhilfeeinrichtungen leiten nach dem Jugendhilferecht und dem Aufenthaltsrecht entsprechende Schritte ein bzw. leiten weiter:

- » für die Antragstellung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- » für Aufenthaltsangelegenheiten an die Ausländerbehörde,
- » für eine Jobaufnahme oder eine Ausbildung an die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter.
- » Klärung des Aufenthaltsstatus

Zum Clearingverfahren gehört unter Anderem die Klärung des Aufenthaltsstatus. Dabei wird abgewogen und entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird.

Ist ein Asylverfahren nach Abklärung und Abwägung mit dem Minderjährigen nicht erfolgsversprechend, kann durch die zuständige Ausländerbehörde eine Duldung ausgestellt werden. Falls dies auch nicht in Frage kommt, berät die Ausländerbehörde über andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten.

Wenn entschieden wird, dass ein Asylantrag gestellt werden soll, ist für die Durchführung das Bundesamt zuständig.

## BESTELLUNG EINES VORMUNDS

Bei unbegleiteten Minderjährigen hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder einer\_eines Pfleger\_in zur veranlassen. Ob und wer die Vormundschaft übernimmt liegt in der Entscheidung des Familiengerichts.

Eine Vormundschaft besteht in der Regel bis zur Volljährigkeit. Dabei orientiert sich die Volljährigkeit am Heimatrecht des Minderjährigen und nicht an das deutsche Recht. Tritt also nach dem Heimatrecht des Minderjährigen die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein (z.B. Togo: Volljährigkeit mit 21), endet die Vormundschaft auch zu diesem späteren Zeitpunkt.

## ASYLANTRAGSTELLUNG

Im Asylverfahren gelten für die Bestimmung der Volljährigkeit die nationalen Vorschriften.

Demnach sind Asylsuchende unter 18 Jahren im Rahmen des Asylverfahrens nicht handlungsfähig. Das bedeutet bei unbegleiteten Minderjährigen, dass sie selbst keinen Asylantrag beim Bundesamt stellen können. In diesen Fällen ist der Asylantrag vom Jugendamt oder vom Vormund schriftlich zu stellen. Generell ist ein solcher schriftlicher Antrag formlos. Um die weitere Organisation des Verfahrens zu vereinfachen, sind folgende Angaben zum Minderjährigen hilfreich:

- » Name, Vorname
- » Geburtsdatum bzw. im Rahmen der Altersbestimmung festgelegtes Geburtsdatum
- » Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit
- » Geburtsort
- » Welche Sprachen spricht der Minderjährige?
- » Falls möglich, das Datum der Einreise.

Wird der Asylantrag von einem Vormund gestellt, sollte zudem die sogenannte Bestallungsurkunde übersandt werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelten Asylsuchende als volljährig, unabhängig ihres Heimatrechts. Der Asylantrag ist von ihnen selbst zu stellen, auch wenn noch die Vormundschaft besteht. Der Vormund kann aber weiterhin das Asylverfahren begleiten.

## ANHÖRUNG UND ENTSCHEIDUNG

Unbegleitete Minderjährige erhalten als besonders schutzbedürftige Personengruppe auch besondere Garantien für ihr Asylverfahren. Ihr Verfolgungsschicksal und ihre Fluchterfahrung erfordern eine besondere Rücksichtnahme sowie eine sensibilisierte Herangehensweise. Deswegen werden ihre Asylverfahren von sogenannten Sonderbeauftragten betreut. Hierbei handelt es sich um erfahrene Entscheider\_innen und Entscheider, die spezielle Schulungen erhalten.

Für die Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen gelten folgende Besonderheiten:

- » Die Anhörung findet erst nach erfolgter Vormundbestellung statt.
- » Der Termin zur Anhörung wird, in der Regel dem Vormund, dem Vertreter bzw. Rechtsanwalt mitgeteilt.
- » Die Anhörung findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vertreters bzw. Verfahrensbevollmächtigten statt.
- » Zusätzlich kann auch ein Beistand, z. B. ein Betreuer bei der Anhörung anwesend sein.

Vormund und Betreuung können sich im Verlauf der Anhörung auch zum Einzelfall äußern bzw. Fragen an den Jugendlichen, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind, stellen.

Bei der Anhörung wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob Anhaltspunkte für bestimmte, kinderspezifische Fluchtgründe vorliegen. Kinderspezifische Fluchtgründe sind zum Beispiel Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, Menschenhandel sowie die Zwangsrekrutierung als Kindersoldat.

Auf Grundlage der Anhörung wird eine Entscheidung über den Asylantrag getroffen. Dieser Bescheid wird anschließend dem Vormund oder Rechtsanwalt zugestellt.

Quelle: BAMF



**Deutscher  
Bundesjugendring**

Mühlendamm 3 | 10178 Berlin  
info@dbjr.de  
www.dbjr.de

verantwortlich: Daniel Grein  
Layout: Michael Scholl | Stefanie Meyer  
Titelfoto: tai111/fotolia.de

gefördert durch::



**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**